

Nutzungsordnung digitale Endgeräte



Ostsee-Grundschule Graal- Müritz



Präambel

Die fortschreitende Digitalisierung prägt zunehmend alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und stellt an Schulen neue Anforderungen.

Digitale Endgeräte sind ein wichtiger Bestandteil zeitgemäßer Bildung und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Förderung von Medienkompetenz, selbständigem Lernen sowie verantwortungsbewusstem Handeln.

Die vorliegende Nutzungsordnung regelt den Einsatz digitaler Endgeräte an unserer Ostsee-Grundschule. Sie dient dem Ziel, den pädagogisch sinnvollen, sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien zu gewährleisten. Dabei steht der Schutz der Persönlichkeitsrechte, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie ein respektvolles und rücksichtsvolles Miteinander im Mittelpunkt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Nutzungsordnung der Ostsee-Grundschule schafft verbindliche Rahmenbedingungen. Sie unterstützt ein lernförderliches Schulklima und trägt dazu bei, digitale Endgeräte als unterstützende Werkzeuge im schulischen Alltag verantwortungsvoll zu nutzen.

Die Nutzungsordnung gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern, Schulsozialarbeiterin, Alltagshelferin, Integrationshelferinnen, Sekretärin, Hausmeister, Referendare, externe Referenten, Kooperationspartner, Lesepaten und für alle im Auftrag der Ostsee-Grundschule tätigen Nutzerinnen und Nutzer, die digitale Geräte und die schulische digitale Infrastruktur der Ostsee-Grundschule nutzen. Dazu gehören schulische Endgeräte, schulisch genutzte private Endgeräte, Lernmanagementsysteme sowie das schulische WLAN. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich an diese Ordnung zu halten. Verstöße können pädagogische, disziplinarische oder rechtliche Konsequenzen haben.

§ 2 Nutzung privater digitaler Endgeräte

Grundsatz

Die privaten digitalen Medien (Smartphones, Smartwatches, Kopfhörer, Tablets, Spielkonsolen, Laptops usw.) bleiben zu Hause und werden nicht in die Grundschule mitgebracht. Wenn dies unverzichtbar ist, erfolgt die Mitnahme auf eigene Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung.

2.1 Allgemeine Regelungen für Schülerinnen und Schüler

Private digitale Endgeräte sind im ausgeschalteten Zustand und nicht sichtbar im Schulranzen oder in der Tasche aufzubewahren. Wenn eine Ausschaltung dieser Geräte technisch nicht möglich ist, sind diese im Schulmodus oder Flugmodus, d.h. ohne Aufnahmefunktion, ohne Benachrichtigung und lautlos im Schulranzen oder der Tasche aufzubewahren.

Wenn eine Uhr eine Abhör- oder Kamerafunktion hat, muss diese auf dem Schulgelände deaktiviert sein und im Offlinemodus betrieben werden, d.h. keine Benachrichtigungen oder ähnliches dürfen an die Uhr übermittelt werden.

Die Nutzung dieser Geräte im Unterricht, auf dem Schulgelände oder während der Pausen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder der Schulleitung erlaubt. Ausnahmen sind Notfälle oder medizinisch notwendige Anwendungen. Die Ausnahmen sind jeweils klar zu definieren, transparent zu regeln und zu dokumentieren.

2.2 Ausnahmen

Lehrkräfte, Integrationshelferinnen, Alltagshelferin, Schulsozialarbeiterin, Sekretärin, Hausmeister, Referendare, externe Referenten, Kooperationspartner, Lesepaten und im Auftrag der Ostsee-Grundschule tätigen Nutzerinnen und Nutzer dürfen ihre privaten Endgeräte grundsätzlich im schulischen Alltag nutzen, sofern die Nutzung für die Vermittlung von Unterrichtsinhalten, die Schulorganisation und den Ablauf des Schulalltages notwendig sind. Sie dürfen grundsätzlich den Unterricht und Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.

2.3 Bild- und Tonaufnahmen

Das Anfertigen und Weitergeben von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen mit privaten digitalen Endgeräten im Unterricht, im Schulhaus und auf dem Schulgelände ist untersagt.

Bei schulischen Veranstaltungen (Schulfeste, Einschulung, Schulprojekte, Abschiedsfeiern usw.) dürfen Bild- und Tonaufnahmen mit privaten digitalen Endgeräten erfolgen, jedoch nicht weitergegeben und veröffentlicht werden. Zuwiderhandlungen können zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

2.4 Maßnahmen bei Missbrauch

Bei Regelverstößen durch die Schülerinnen und Schüler kann das Gerät durch schulisches Personal eingezogen werden und bis zum Ende des Schultages bei der Lehrkraft oder Schulleitung in einer datenschutzgetreuen Hülle mit Namen verwahrt werden. Weitere pädagogische Maßnahmen erfolgen gemäß den schulischen Vorgaben.

§ 3 Nutzung schulischer Endgeräte

3.1 Zweckbindung

Schulisch genutzte Endgeräte (Tablets, Laptops, Kameras, Kopfhörer, Bluetooth-Boxen, CD-Player, Smartboards, Beamer usw.) dienen ausschließlich der Unterstützung schulischer Lernprozesse. Eine Nutzung zu privaten oder nicht schulischen Zwecken ist nicht gestattet.

3.2 Weisungsgebundenheit

Schülerinnen und Schüler nutzen schulische Endgeräte nur nach Anweisung und Aufsicht der Lehrkraft. Art, Umfang und Dauer der Nutzung werden von der Lehrkraft festgelegt.

3.3 Umgang mit schulischen Endgeräten

Alle Personen die schulische Endgeräte nutzen, sind verpflichtet diese pfleglich zu behandeln.

Während der Nutzung der schulischen Endgeräte in den Räumen/am Arbeitsplatz ist der Verzehr von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe der Geräte verboten.

Die Geräte werden immer mit beiden Händen getragen.

Veränderungen an Hard- und Software, Installieren oder Löschen von Anwendungen sowie technische Eingriffe sind untersagt. Hierfür ist der IT-Verantwortliche des Schulträgers zuständig.

Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haften die Verursachenden.

Schäden oder technische Probleme sind unverzüglich zu melden.

Meldekette: Schülerinnen und Schüler ⇒ Lehrkraft ⇒ Schulleitung ⇒ Schulträger (IT)

Die allgemeine Schulordnung gilt auch bei der Nutzung schulisch genutzter Endgeräte uneingeschränkt!

§ 4 Nutzung der schulischen digitalen Infrastruktur

4.1 Technische Veränderungen

Veränderungen an der Hard- und Software oder am Netzwerk der Schule sind nicht gestattet.

Es ist untersagt, private Geräte oder Speichermedien an schulische Endgeräte oder Netzwerke anzuschließen. Es sind ausschließlich schuleigene Geräte oder Speichermedien zu verwenden.

Das unkontrollierte Laden oder Verschicken großer Dateien ist zu vermeiden.

4.2 Datenspeicherung

Nutzende sind selbst für die Sicherung ihrer Daten verantwortlich. Die Schule ist berechtigt, unberechtigt gespeicherte Daten zu löschen.

§ 5 Nutzung des schulischen WLAN

Das schulische WLAN darf nur für Erziehungs- und Bildungszwecke und schulische und schulorganisatorische Zwecke genutzt werden.

Der Zugang kann durch technische Maßnahmen (z. B. Filter) eingeschränkt werden.

Die Schule behält sich vor bestimmte Seiten zu sperren und /oder den Zugang zeitlich zu begrenzen. Dies erfolgt über den IT-Verantwortlichen (Schulträger).

Ein Anspruch auf Verfügbarkeit schulischer IT- Dienste besteht nicht.

§ 6 Datenschutz und Datensicherheit

Grundlage für den Datenschutz in der Schule ist die geltende Schuldatenschutzverordnung M-V.

Die Schulleitung darf im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht den Datenverkehr kontrollieren und protokollieren.

Stichprobenartige Überprüfungen der digitalen Geräte und deren Inhalte sind durch Schulleitung, Datenschutzbeauftragten und IT-Verantwortlichen des Schulträgers erlaubt.

Die geltende Datenschutzerklärung der Schule sowie die Einwilligungserklärungen sind zu beachten.

§ 7 Jugendschutz/Kinder- und Jugendmedienschutz

7.1 Einhaltung des Jugendschutzgesetzes/Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Die Schule verpflichtet sich zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sowie des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Diese beinhalten die Sicherstellung altersangemessener Inhalte, den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen und die altersgerechte Aufklärung über Gefahren im digitalen Raum (Internet-Führerschein; Präventionsprojekte „Sicher im Netz“).

7.2 Besondere Schutzpflichten der Schule

Die Schule schützt Schülerinnen und Schüler vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten durch geeignete pädagogische und technische Maßnahmen.

7.3 Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzenden dürfen keine Inhalte verbreiten, die anderen schaden oder gegen Altersfreigaben verstoßen. Die Nutzung sozialer Medien erfolgt unter Beachtung der Altersgrenzen, der geltenden Gesetze und Verordnungen und der schulischen Regeln. Werden Inhalte per KI generiert, sind diese zu kennzeichnen.

7.4 Verbotene Inhalte

Es ist untersagt, Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu verbreiten, die gegen geltende Gesetze oder schulische Grundwerte verstoßen. Hierzu zählen pornographische, extremistische, gewaltverherrlichende oder menschenverachtende Inhalte, diskriminierende oder beleidigende Darstellungen, Inhalte, die gegen das Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Persönlichkeitsrecht verstoßen.

7.5 Maßnahmen bei unbeabsichtigtem Zugriff

Sollte der Zugriff auf Inhalte aus Punkt 7.4 unbeabsichtigt erfolgen, ist der Vorgang sofort der zuständigen Lehrkraft oder Aufsichtsperson zu melden. Die Lehrkraft meldet diesen Vorfall der Schulleitung.

§ 8 Maßnahmen bei Verstößen

Bei schwerwiegenden Verstößen oder wiederholten Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann die Schulleitung die Nutzung digitaler schulischer Endgeräte und IT-Dienste der Schule für alle Nutzerinnen und Nutzer zeitlich befristet einschränken oder untersagen.

Diese Maßnahme kann sich auf Einzelpersonen, Klassen, Jahrgänge und die gesamte Schülerschaft beziehen, muss jedoch verhältnismäßig sein.

Diese Maßnahme ist in der Regel zeitlich auf einen Monat befristet, kann jedoch verlängert werden, wenn dies zur Wahrung des Schulfriedens notwendig ist.

Verstöße können Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen lt. §§ 60 und 60a des Schulgesetzes nach sich ziehen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Nutzungsordnung der Ostsee-Grundschule wird

⇒ am 03.03.2026 auf der Lehrerkonferenz vorgestellt und beschlossen

⇒ am 24.03.2026 auf der Schulkonferenz vorgestellt und beschlossen

⇒ bis zum 27.03.2026 in allen Klassen vorgestellt.

Sie ist als Anlage unserer Schulordnung zu führen und auf der Schulhomepage zu finden.

Den Erziehungsberechtigten wird auf der ersten Elternversammlung zu Beginn eines Schuljahres die Nutzungsordnung vorgestellt.

Zu Beginn des Schuljahres erfolgt eine verpflichtende Nutzerbelehrung mit Dokumentation im Klassenbuch für Schülerinnen und Schüler/Dokumentation im Protokoll Lehrerkonferenz für schulisches Personal.

Inkrafttreten und Aktualisierung

Die Nutzungsordnung tritt am 25.03.2026 in Kraft und wird regelmäßig durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf der Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Ostsee-Grundschule Graal-Müritz

05.02.2026

Schulleitung

Vorsitz Schulkonferenz

